

Factsheet zum Inputreferat von lic. iur. Kathrin Bichsel

Bei der Familiengründung stellen sich einige rechtliche und finanzielle Fragen. Diese Fragen müssen auch im Kontext der Aufteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit betrachtet werden. Denn in der Schweiz hängt die finanzielle Absicherung mit der bezahlten Erwerbsarbeit zusammen. Mit dem Lohn bauen wir uns einen wichtigen Teil unserer Altersvorsorge auf. Je nachdem, ob Paare verheiratet sind oder unverheiratet zusammenleben (Konkubinats), bestehen unterschiedliche Regelungen. Eine Entscheidung darüber, welche rechtliche Lebensform die passende ist, muss jedes Paar aufgrund der individuellen Gegebenheiten und Präferenzen treffen.

Die nachfolgende Tabelle soll eine Übersicht über zentrale Themen in den Phasen «Rechtlicher Eintritt Partnerschaft», «Während der Partnerschaft» und bei «Ende einer Partnerschaft» bieten und dabei die wichtigsten Unterschiede zwischen den gesetzlichen Lebensformen Ehe und Konkubinats aufzeigen. Es ist wichtig bei einer Entscheidung, welche rechtliche Lebensform die passend ist, immer alle Lebensphasen im Blick zu behalten. Denn einige Themen tangieren verschiedene Lebensphasen in unterschiedlicher Art und Weise (bspw. die obligatorische berufliche Vorsorge, 2. Säule). Die Auflistung ist nicht abschliessend, weitere Themen können im Einzelfall wichtig sein, da die Lebensrealitäten vielfältiger sind. Die Übersicht soll eine Ergänzung zum Referat darstellen und dazu einladen, individuell relevante Themen vertieft nachzuschlagen.

Zum Schluss des Handouts findet sich eine kurze Übersicht von Tipps und Tricks zu einzelnen Themen sowie eine Übersicht mit relevanten Beratungs- und Anlaufstellen.

Rechtliche Voraussetzungen für die Ehe oder das Konkubinats

	Ehe	Konkubinats
Gesetzliche Grundlagen	Art. 14 Bundesverfassung Art. 90 ff ZGB	Keine gesetzliche Regelung ① Definition: Eine auf längere Zeit aber nicht auf Dauer umfassende Lebensgemeinschaft von 2 Personen von gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlichem Ausschlusscharakter.
Partner:innen (seit 1.7.2022 Einführung Ehe für alle)	Verschiedengeschlechtlich, gleichgeschlechtlich.	Verschiedengeschlechtlich, gleichgeschlechtlich.
Formelles Eingehen der Gemeinschaft	Trauung beim Zivilstandsamt mit 2 Zeug:innen.	Keine formellen Anforderungen.
Personenstand (Zivilstand)	verheiratet	ledig

Rechtlicher Eintritt Partnerschaft

Allgemeine rechtliche Aspekte

	Ehe	Konkubinats
<p>Beistand und Treue</p> <p>① Die Treue- und Beistandspflicht regelt, inwiefern Paare sich bspw. in Notlagen beistehen müssen und welche Verpflichtungen sie einander gegenüber haben.</p> <p>① Achtung: Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können nicht kumuliert werden.</p>	<p>Treue- und Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB).</p> <p><u>Bei der Arbeit:</u> Anspruch auf Urlaub zwecks Betreuung Lebenspartner:in; höchstens 3 Tage pro Ereignis und höchstens 10 Tage pro Jahr (Art. 329h OR).</p> <p><u>Bei Pflegebedürftigkeit:</u> Anspruch auf Betreuungsgutschriften (Art. 29septies AHVG); Pflege von Verwandten in auf- und absteigender Linie od. Geschwister mit Anspruch auf Hilfslosenentschädigung.</p>	<p>Keine gesetzliche Beistandspflicht.</p> <p>Aber:</p> <p><u>Bei der Arbeit:</u> Anspruch auf Urlaub zwecks Betreuung Lebenspartner:in in gleichem Umfang wie bei Ehe (Art. 329h OR).</p> <p><u>Bei Pflegebedürftigkeit:</u> Anspruch Betreuungsgutschriften (Art. 29septies AHVG), für Pflege für gleichen Personenkreis wie bei Ehe.</p>
<p>Unterhalt der Familie</p>	<p>Pflicht dazu beizutragen in Geldzahlung, Betreuen Haushalt, Kinderbetreuung oder Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern (Art. 163 u 173 ZGB).</p>	<p>Keine gesetzliche Pflicht, vertragliche Regelung möglich.</p>
<p>Auskunftspflicht</p>	<p>Ehepartner:in gegenüber anderem über Einkommen, Vermögen und Schulden auskunftspflichtig (Art. 170 ZGB).</p>	<p>Keine Auskunftspflicht.</p>
<p>Wohnen</p>	<p><u>Miete:</u> Wohnung gilt als Familienwohnung, Kündigung Mietvertrag für Familienwohnung nur mit Zustimmung von Ehepartner:in (unabhängig davon, ob nur eine Personen Vertrag unterschrieben hat (Art. 266m und 266n OR)).</p> <p><u>Wohneigentum</u> Veräußerung Familienwohnung nur mit Zustimmung Ehepartner:in (Art. 169 ZGB).</p>	<p><u>Miete:</u> kein Schutz für Partnerperson, die Mietvertrag nicht unterschrieben hat.</p> <p><u>Wohneigentum</u> Kein Schutz für Partnerperson, wenn nicht Miteigentümer:in. ✔ Schutz durch Mietvertrag regeln.</p>

	Ehe	Konkubinats
Vermögensrechtliche Verhältnisse	<p>Güterrecht (Art. 181 ff ZGB), ① In der Schweiz gibt es drei Güterstände:</p> <p><u>Ordentlicher Güterstand:</u> 1. Errungenschaftsbeteiligung: Tritt automatisch in Kraft tritt, wenn die Eheleute keine andere Regelung treffen. Das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird im Falle einer Scheidung oder des Todes geteilt wird.</p> <p><u>Alternativen, die per Ehevertrag geregelt werden müssen:</u> 2. Gütertrennung ① Das Vermögen der beiden Partner:innen bleibt vollständig getrennt. 3. Gütergemeinschaft ① Das gesamte Vermögen wird weitgehend zusammengeführt und bildet gemeinsames Eigentum.</p>	<p>Konkubinats ändert nichts an Vermögensverhältnissen, vertragliche Regelung möglich.</p>
Regelung Schulden	<p>Für laufende Bedürfnisse (Miete, Krankenkasse, Kleidung, Haushalt etc.) müssen Eheleute gegenüber Dritten aufkommen und haften dann solidarisch (Art. 166 Abs. 1 ZGB). Für alleine begründete Schulden haftet jede Person selber.</p>	<p>Keine gesetzliche Regelung, vertragliche Regelung möglich (bspw. bei gemeinsamen Leasingverträgen, Mietvertrag etc.).</p>
Vertretung urteilsunfähiger Partner:in (beispielsweise bei Unfall oder Krankheit)	<p>Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen zur Deckung Unterhaltsbedarf, ordentliche Verwaltung Einkommen und Vermögen (Art. 374 ZGB).</p>	<p>Kein gesetzliches Vertretungsrecht, aber in medizinischen Belangen möglich (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB). ✓ Partnerperson in Vorsorgeauftrag oder per Vollmacht als Vertreter:in einsetzen.</p>
Bürgerrecht	<p>Möglichkeit erleichterte Einbürgerung für Ehepartner:in von CH-Bürger:in. <u>Bedingungen:</u> Insgesamt 5 Jahre in Schweiz gelebt und 3 Jahre in ehelicher Gemeinschaft.</p>	<p>Keine Auswirkungen.</p>

	Ehe	Konkubinats
Familiennachzug	Ehepartner:in von CH-Bürger:in hat Anspruch auf Familiennachzug (Art. AIG).	Spez. Aufenthaltsbewilligung für Partner:in gibt es nicht; Ausnahmereglung bei schwerwiegendem pers. Härtefall (Art. 30 Abs. lit b AIG).
	Ehepartner:in mit Niederlassungsbewilligung C hat Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Bedingungen (Art. 43 AIG).	Spez. Aufenthaltsbewilligung für Partner:in gibt es nicht; Ausnahmereglung bei schwerwiegendem pers. Härtefall (Art. 30 Abs. lit b AIG).
	Ehepartner:in mit Aufenthaltsbewilligung (B, F etc.) hat Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Bedingungen (Art. 44 f. AIG).	Spez. Aufenthaltsbewilligung für Partner:in gibt es nicht; Ausnahmereglung bei schwerwiegendem pers. Härtefall (Art. 30 Abs. lit b AIG).

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung und Steuern

	Ehe	Konkubinats
AHV (1. Säule)	Plafonierte Rente für Ehepaare (Art. 35 Abs. 1 AHVG und Art. 37 IVG): maximal 150 % der Einzelrente. <u>Falls Partnerperson nicht erwerbstätig ist:</u> <ul style="list-style-type: none"> • von Beiträgen befreit, wenn Ehepartner:in jährlich Doppelte des Mindestbeitrags einzahlt (Art. 3 AHVG). 	Maximal zwei ganze Renten (Art. 29 AHVG). <u>Falls Partnerperson nicht erwerbstätig ist:</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Befreiung, beitragspflichtig, Mindestbeitrag einzahlen.
Obligatorische berufliche Vorsorge (Pensionskasse, 2. Säule)	Teilung der Pensionskassenguthaben während der Ehejahre.	Keine Teilung. ✔ Eintragen der Partnerperson bei Pensionskasse für Todesfall (je nach Reglement – in den meisten Fällen – möglich).
Private Vorsorge (3. Säule)	Hälftige Teilung des während der Ehe je erworbenen	Keine Regelung, vertragliche Regelung möglich.

	Guthabens (abhängig vom Güterstand).	
Erziehungsgutschriften der AHV: Betreuung Kinder ① Fiktives Einkommen, die einer versicherten Person bei der Rentenberechnung angerechnet werden für jedes Jahr, in dem ihre Kinder jünger als 16 Jahre waren.	Steht beiden Ehegatten während der Ehe je zur Hälfte zu (auch für nicht gemeinsame Kinder).	Bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Aufteilung wird schriftlich bei der Anerkennung der Vaterschaft vereinbart (Art. 52fbis AHVV). Aufteilung der Gutschrift nach Erziehungsaufwand möglich (ganz einem Elternteil oder je hälftig).
Steuern	Gemeinsame Besteuerung von Ehepartner:innen in gemeinsamen Haushalt. ✔ Die sogenannte Heiratsstrafe muss insbesondere bei Personen mit ausgeglichenen Erwerbspensen mitbedacht werden. Aktuell wird die Individualbesteuerung für Ehepaare politisch diskutiert.	Individuelle Besteuerung ✔ Die individuelle Besteuerung kann insbesondere bei Paaren, die ausgeglichene Erwerbspensen und Einkommen haben, Steuervorteile bringen.

Kinder

	Ehe	Konkubinat
Kinder	Kindsverhältnis zwischen Kind und Ehepartner:in der Mutter begründet durch Ehe (Art. 252 ZGB) Bei Frauenehepaaren: - Kind muss durch Samenspende gemäss Fortpflanzungsmedizin-gesetz gezeugt worden sein, ansonsten Adoption (sh. nachfolgend).	Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater begründet durch: - Anerkennung der Vaterschaft (Art. 260 ZGB) - Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB): ① Klage auf Feststellung Kindsverhältnis; von Mutter oder Kind per Gerichtsentscheid einforderbar. Gleichgeschlechtliche Paare: - Adoptionsverfahren (Stiefkindadpotion)
Adoption	Gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a ZGB), wenn seit 3 Jahren gemeinsamen Haushalt und beide mindestens 28 Jahre alt – gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Einzeladoption (Art. 264b Abs. 2 ZGB). Stiefkindadpotion:	Keine gemeinschaftliche Adoption (gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare). Einzeladoption (Art. 264b Abs. 1 ZGB). Stiefkindadoption:

	Adoption Kind der Ehepartner:in, wenn mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB).	Adoption Kind Partner:in wenn mindestens 3 Jahre gemeinsamer Haushalt (Art. 264c Abs. 1 Ziff.3 und Abs. 3 ZGB) – gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.
Name des Kindes	Bei gemeinsamem Familiennamen hat Kind diesen Namen; wenn Eltern unterschiedliche Namen haben, erwirbt Kind den von Eltern gewählten Namen (Art. 270 ZGB).	Bei gemeinsamer elterlicher Sorge entscheiden Eltern, welcher der beiden Ledignamen Kind trägt (Art. 270a ZGB). Bei alleiniger elterlicher Sorge erhält Kind Ledigname dieses Elternteils (Art. 270a ZGB).
Bürgerrecht	Kind erhält Kanton- und Gemeindebürgerrecht (Heimatort) von dem Elternteil, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB und Art. 2 BÜG). <u>Bei binationalen Paaren:</u> Wenn ein Elternteil CH-Bürgerrecht hat, erhält Kind ebenfalls CH-Bürgerrecht.	Kind erhält Kanton- und Gemeindebürgerrecht (Heimatort) von dem Elternteil, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB und Art. 2 BÜG). <u>Bei binationalen Paaren:</u> Wenn Mutter CH-Bürgerin, erhält Kind CH-Bürgerrecht; Wenn Vater CH-Bürger und Kind anerkannt hat, erhält Kind CH-Bürgerrecht.
Elterliche Sorge ① Die elterliche Sorge beschreibt die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Sie umfasst viele Aspekte des täglichen Lebens und der langfristigen Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Sie umfasst auch das Recht und die Pflicht, wichtige rechtliche und wirtschaftliche Entscheidungen für das Kind zu treffen (z. B. Schulwahl, medizinische Behandlungen, Verwaltung von Vermögen).	Gemeinsam ab Geburt (Art. 296 Abs. 2 ZGB).	Gemeinsame Erklärung der Eltern (bei Vaterschaftsanerkennung auf Zivilstandesamt), ansonsten alleinige elterliche Sorge bei Mutter (Art. 298a ZGB).
Unterhalt Kind ① Die Unterhaltspflicht umfasst alle Kosten, die mit der täglichen Pflege und dem Leben eines Kindes zusammenhängen, wie Unterkunft, Ernährung, Bildung und medizinische Versorgung.	Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB).	Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB).

Auseinandergehen und Tod

	Ehe	Konkubinat
Auseinandergehen	Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB) oder auf Klage (Art. 114 ZGB).	Kein formelles Auflösungsverfahren.
Vermögen	Aufteilung gemäss Güterstand. Falls kein anderer Güterstand durch Vertrag oder Urteil festgelegt wurde: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB). Vgl. Phase «Während Partnerschaft» zu Alternativen.	Jede Partnerperson nimmt eig. Vermögenswerte zurück; gemeinsam erworbenes Vermögen wird nach Regeln Miteigentum aufgeteilt. Möglichkeit mit Vereinbarung zu regeln.
Unterhalt nach Auflösung	Nachehelicher Unterhalt (Art. 125 ZGB). Ⓢ Voraussetzungen für nachehelichen Unterhalt wurden von der Praxis in den letzten Jahren verschärft.	Keine gegenseitige Unterhaltspflicht, Möglichkeit mit Vereinbarung zu regeln.
Familienwohnung	Übertragung Mietvertrag durch Urteil auf ein:e Ehepartner:in möglich (Art. 121 ZGB).	Keine gesetzliche Regelung.
AHV (1. Säule)	Bei Scheidung Splitting für Zeit während Ehe.	Kein Splitting bei Trennung.
Hinterlassenenrente aus 1. Säule	Witwen- und Witwerrente unter gewissen Bedingungen (Art. 23 – 24a AHVG). Waisen- oder Halbwaisenrente für Kinder.	Witwen- und Witwerrente: Kein Anspruch. <u>Aber:</u> Waisen- oder Halbwaisenrente für Kinder.
Erziehungsgutschriften der AHV	Gemeinsam während Ehe; kann nach Ehe je nach Umfang der Betreuung weiterhin je hälftig geteilt werden oder einem Elternteil ganz zugewiesen werden (Art. 52f bis AHVV).	Bei gem. elterl. Sorge Vereinbarung, wem diese zustehen; ansonsten dem Elternteil, der elterl. Sorge inne hat (Art. 52fbis AHVV resp. Art. 29sexies AHVG).
Obligatorische berufliche Vorsorge (2. Säule)	Je während Ehe erworbene Freizügigkeitsguthaben werden geteilt bei Scheidung.	Keine Teilung bei Trennung. ✔ Eintragen der Partnerperson bei Pensionskasse für Todesfall (je nach Reglement – in den meisten Fällen – möglich).
Witwen-/Witwerrente aus 2. Säule	Anspruch besteht unter gewissen Bedingungen (Art. 19 BVG).	Grundsätzlich kein Anspruch, aber gemäss Reglement der

	Ehe	Konkubinats
		Pensionskasse kann Hinterlassenenleistung vorgesehen sein (Art. 20a BVG).
Private Vorsorge (3. Säule)	Hälftige Teilung des während der Ehe erworbenen Guthabens bei Scheidung. <u>Todesfall:</u> Im Todesfall erhält ohne andere Bestimmung Ehepartner:in Guthaben.	Keine Regelung. <u>Todesfall:</u> Begünstigung möglich; fällt nicht in Nachlass. ✔️ Schriftl. Begünstigterklärung an Stiftung 3. Säule.
Unfallversicherung	Witwen- und Witwerrente unter gewissen Bedingungen. Waisen-/Halbwaisenrente für Kinder.	Kein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente. <u>Aber:</u> Waisen-/Halbwaisenrente für Kinder.
Erbansprüche bei Tod einer Partnerperson	Gesetzl. Erbanspruch und Pflichtteilschutz.	Keine gesetzl. Erbenstellung, Begünstigung über Abschluss Testament möglich.
Erbschaftsteuer	Je nach Kanton befreit oder reduziert.	Je nach Kanton; Partner:in wird als fremde Person behandelt und daher bedeutend höhere Erbschaftssteuern wie im Falle einer Ehe.

Tipps und Tricks

Konkubinatsvertrag

Wer wirtschaftlich seine Unabhängigkeit aufgrund der Betreuungsform verliert und nicht heiraten möchte, kann Konkubinatsvertrag abschliessen. Folgende Bestandteile sind zentral:

- Regelung wer innert welcher Frist bei Trennung aus Wohnung auszieht
- Regelung bezüglich allfälliger Unterhaltsansprüche
- Regelung bezüglich Vermögen (Inventar etc.)
- Bei sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen: Ausgleich sozialversicherungsrechtlicher Einbussen
- Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung, Erbrechtliche Regelungen; Verteilung Vermögen bspw. Säule 3A Guthaben.

Altersvorsorge

- Konkubinats: AHV Erziehungsgutschriften unter Berücksichtigung der Betreuungsarbeit bei der Verteilung der Prozente und der Erwerbssituation der Partnerpersonen.
- Konkubinats: Bei Pensionskasse Partnerperson eintragen (für Todesfall).
- Konkubinats: Bei guten finanziellen Verhältnissen private Vorsorge einzahlen in 3. Säule bspw. durch Person, die mehr verdient an Person, die mehr unbezahlte Arbeit erledigt, Pensum reduziert und/oder weitere Versicherungen abschliessen prüfen.

Für Paare mit **tieferen Einkommen**:

- Prüfen Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialbeiträge (Prämienverbilligung für Krankenkassen, Familienmietzinsbeiträge): Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, [Amt für Sozialbeiträge \(ASB\) | Kanton Basel-Stadt](#), Grenzacherstrasse 62, 4058 Basel, 061 267 56 60, asb@asb.ch

Beratungs- und Informationsstellen sowie Betreuungsangebote

[Basler Kindernäscht](#), Stundenbetreuung für Kinder 1.5-12 Jahre Gerbergasse 14, 4051 Basel, 061 261 49 39, info@kindernaescht.ch

[Beratungsstelle für binationale Paare](#) und Familien beider Basel, Beratung zu juristischen und interkulturellen Fragen, Steinengraben 71, 4051 Basel, 061 271 33 49, info@binational-bs.ch

[Elternberatung Basel-Stadt](#), Beratung für Familien zu Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfragen, Freie Strasse 35, 4001 Basel 061 690 26 90, elternberatung@waisehuus.ch

[Elternnotruf](#), Telefonische Beratung bei Überforderung, 0848 35 45 55

[EIFAM](#) – Alleinerziehende Region Basel Angebote, Aktivitäten und Beratung für Alleinerziehende, 061 333 33 93, beratung@eifam.ch

[Familien-, Paar- und Erziehungsberatung fabe](#), Beratung und Begleitung von Familien, Paaren, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Greifengasse 23, 4058 Basel, 061 686 68 68 info@fabe.ch

[Frauenberatung Familiea](#), Beratung rund um Schwangerschaft und Geburt, Trennung und Scheidung, persönliche und familiäre Probleme, Budget-, Schulden-, Rechtsberatung, Gerbergasse 14, 4001 Basel, 061 260 82 80, frauenberatung@familiea.ch

[Familienpass](#) / FamilienpassPlus Region Basel BL Gratisangebote und Vergünstigungen für Freizeitangebote Feierabendstrasse 80, 4051 Basel, 061 691 09 45, info@familienpass.ch

[GGG Migration](#), Beratungen in 14 Sprachen zu rechtlichen und sozialen Fragen, Eulerstrasse 26, 4051 Basel, 061 206 92 22, mail@ggg-migration.ch

[HELP! For Families](#), Ambulante Angebote zur Unterstützung von Familien in der Region Basel und der ganzen Deutschschweiz, Clarastrasse 6, 4058 Basel, 061 386 92 10, info@help-for-families.ch

[Jugend- und Familienangebote Basel-Stadt](#), Informationen zu Tagesbetreuung, Kinder- und Jugendheimen, Schulheimen sowie offene Kinder- und Jugendarbeit, 061 267 84 50, jfs@bs.ch

Kinderbetreuung, Infos zu Tagesbetreuung, Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilien, Beratungs- und Vermittlungsstelle, Freie Strasse 35, 4001 Basel, 061 267 46 14, beratung.tagesbetreuung@bs.ch

[Männerbüro Region Basel](#), Beratung bei kritischen Lebenssituationen oder Umbruchphasen, Davidsbodenstrasse 25, 4056 Basel, 061 691 02 02 mail@mbrb.ch

[Pro Juventute Elterberatung](#), 24/7 Beratung für Kinder und Jugendliche und deren Eltern rund um die Uhr: telefonisch, per Mail und über Chat 058 261 61 61, elternberatung@projuventute.ch

Parentu-App, Informationen für Eltern in 15 Sprachen Austrasse 67, 4051 Basel 061 267 69 00, parentu@projuventute.ch

[Quartiertreffpunkte Basel](#), Übersicht aller Quartiertreffpunkte in BS.

[Rechtsberatung Familienrecht Juristische Fakultät](#) (kostenlos und ohne Voranmeldung), Kollegiengebäude der Universität Basel, Petersplatz 1, Basel.

[Rotes Kreuz Basel Babysitter-Vermittlung](#) Familienentlastung, Kinderbetreuung Bruderholzstrasse 20, 4052 Basel, 061 319 56 52, info@srk-basel.ch

Soziales Basel, Soziale Institutionen und Unterstützungsangebote, [GGG Wegweiser](#), Im Schmiedenhof 10, 4001 Basel, 061 269 97 90 kontakt@ggg-wegweiser.ch